

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 41/07 S

L 9 AS 43/07 ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 AS 63/05 (SG Köln)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Rhein-Sieg,
Am Markt 3, 53754 Sankt Augustin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2007
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2007 - L 9 AS 43/07 ER - wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 25. September 2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 9. Oktober 2007 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Von daher ist es auch unerheblich, ob der Kläger sich, wie er annimmt, im Eilverfahren selbst vertreten kann. Da der Rechtsstreit nach allem keine Aussicht auf Erfolg bietet, kam auch die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht (§ 114 Satz 1 Zivilprozessordnung).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

